



Mehr Qualität in der Krankenhausversorgung

Eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung muss auch in Zukunft sichergestellt sein. Krankenhäuser bilden einen wesentlichen Pfeiler in der Versorgung von Patientinnen und Patienten. Sie sichern eine qualitativ hochwertige und leistungsfähige Medizin, die nicht zuletzt durch das hohe Engagement der über eine Million Beschäftigten in den Krankenhäusern ermöglicht wird. Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe: „Mit dem "Krankenhausstrukturgesetz" schaffen wir eine solide Arbeitsgrundlage für die rund 2000 Krankenhäuser in Deutschland und für die Patienten ein Plus an Behandlungssicherheit und Versorgungsqualität. Patienten müssen sich auf eine gute Versorgung im Krankenhaus verlassen können. Deshalb stärken wir die Spitzenmedizin und sorgen dafür, dass sich besonders gute Qualität künftig auch finanziell lohnt. Außerdem bringen wir mehr Pflegepersonal ans Krankenbett. Denn gute Versorgung und Pflege im Krankenhaus können nur dann gelingen, wenn Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger nicht dauerhaft überlastet sind. Mit einem Strukturfonds unterstützen wir die Länder dabei, notwendige Umstrukturierungen zur Verbesserung der Versorgung voranzubringen. Das entlastet auch die Beitragszahler.“

Die Qualität wird daher als weiteres Kriterium bei der Krankenhausplanung eingeführt und die Qualitätssicherung in der stationären Versorgung wird durch eine Reihe von Maßnahmen gestärkt. Auch bei der Krankenhausvergütung wird künftig an Qualitätsaspekten angeknüpft. Es werden Qualitätszu- und -abschläge für Leistungen eingeführt. Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden patientenfreundlicher gestaltet, denn Patientinnen und Patienten benötigen leichter nutzbare Informationen über die Qualität der Versorgung im Krankenhaus.

Zur Stärkung der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung (Pflege am Bett) wird ein Pflegestellen-Förderprogramm eingerichtet. In den Jahren 2016 bis 2018 belaufen sich die Fördermittel auf insgesamt bis zu 660 Mio. Euro. Ab 2019 stehen dauerhaft 330 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Dadurch können voraussichtlich 6.350 neue Stellen geschaffen werden, die ausschließlich der Pflege am Bett zu Gute kommen.

Krankenhäuser, die an der stationären Notfallversorgung teilnehmen, erhalten in Abhängigkeit der vorgehaltenen Notfallstrukturen künftig Zuschläge. Zudem wird der Investitionsabschlag für Kliniken bei der ambulanten Vergütung von 10 auf 5 Prozent halbiert. Die Rahmenbedingungen für Zuschläge für besondere Aufgaben werden präzisiert. Die Spannweite der Landesbasisfallwerte wird ab dem Jahr 2016 durch eine weitere Annäherung an den einheitlichen Basisfallwertkorridor vermindert.

Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen wird ein Strukturfonds eingerichtet. Dazu werden einmalig Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt, wenn die Länder den gleichen Beitrag leisten. So wird maximal ein Volumen in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Die Fördergelder werden den Krankenhäusern nicht anstelle, sondern zusätzlich zu der notwendigen Investitionsförderung zugutekommen. Es wird allerdings dabei bleiben, dass die Bundesländer die Planung von Krankenhäusern im Rahmen der Daseinsvorsorge auch weiterhin durchführen und die Investitionskosten für ihre Krankenhäuser in notwendigem Umfang bereitzustellen haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



wir werden dabei bleiben, den griechischen Forderungen nach einer bedingungslosen Finanzhilfe eine klare Absage

zu erteilen. Es ist gut, dass unsere Bundeskanzlerin in der Bundestagsdebatte betont hat, dass es keinen Kompromiss um jeden Preis mit Griechenland geben kann.

Die griechische Regierung hat in der vergangenen Woche den Verhandlungstisch in Brüssel verlassen und so das Auslaufen des zweiten Hilfsprogrammes in dieser Woche billigend in Kauf genommen. Mit der Ankündigung eines Referendums mit der Empfehlung an die griechischen Bürger, dabei mit Nein zu stimmen, ist den Vorschlägen, die bis letzte Woche verhandelt wurden, endgültig die Grundlage entzogen worden.

Die Euro-Gruppe und der IWF haben bisher umfassend bei der Bewältigung der Schuldenkrise geholfen. Zwei Hilfspakete und ein Privatschuldenschnitt in der Höhe von 100 Milliarden Euro sind Griechenland zu Gute gekommen. Dafür können und müssen wir Verlässlichkeit bei der Erfüllung der Reformzusagen erwarten.

Wir müssen jetzt das Ergebnis des Referendums abwarten. Erst dann kann es überhaupt zu neuen Verhandlungen kommen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Griechen für Europa entscheiden und mit Ja stimmen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW

Foto: DBT/Stella von Saldern



Wenig Anlass zu Euphorie beim Mindestlohn Anwendung des Mindestlohngesetzes bleibt kompliziert

Die Bundesarbeitsministerin hat diese Woche, ein halbes Jahr nach Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, eine Bilanz vorgelegt. Dazu erklärt der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Schiewerling MdB:

„Fairness am Arbeitsplatz und gerechte Entlohnung sind zentrale Ziele auch der Politik der Union. Deshalb hat die Unions-Fraktion die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns unterstützt. Der Mindestlohn hat die Arbeitsbedingungen in der Tat für etliche Menschen verbessert.

Eine weitergehende und grundsätzliche Bilanz ist nach nur sechs Monaten jedoch verfrüht. Der kurze Zeitraum und auch die Indikatoren sind mehr als Trendmeldung und nicht als Fazit zu bewerten. Denn mittel- und langfristige Einflüsse können nicht berücksichtigt werden.

Zudem wird in der Bewertung häufig noch mit Annahmen und Prognosen operiert. Dies gilt gerade für die Bewertung zu den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Nach den Erfahrungen in der ersten Jahreshälfte ist festzustellen, dass es keine nennenswerten Arbeitsplatzverluste gegeben hat. Dass der Mindestlohn jedoch keinerlei negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben soll, ist mehr als zweifelhaft. Der gute Konjunkturverlauf kann über Auswirkungen hinwegtäuschen. Auch der Abbau der Arbeitslosigkeit hätte in einigen Regionen ohne den Mindestlohn noch stärker ausfallen können. Zudem ist die Zahl der Minijobs stark gesunken. Dies kann darauf hindeuten, dass der Einsatz sich in manchen Branchen nicht mehr lohnt, es kann aber auch eine Umwandlung in versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Dies müssen wir weiter im Blick behalten.

Die von der Bundesarbeitsministerin angekündigten Erleichterungen bei den Dokumentationspflichten sowie der Auftraggeberhaftung sind zu begrüßen. Allerdings halten wir diese nicht für ausreichend. Der Vorschlag, neben der bereits bestehenden Gehaltsschwelle von 2.958 Euro eine weitere Gehaltsschwelle von 2.000 Euro einzuführen, führt für die Unternehmen, aber auch die Kontrollbehörden zu einer großen Unübersichtlichkeit und macht die Anwendung des Mindestlohngesetzes noch komplizierter. Wir bleiben daher bei unserem Vorschlag, die Gehaltsschwelle bei der Aufzeichnungspflicht generell abzusenken.

Viele Unternehmen sind nicht von der Höhe des Mindestlohns betroffen, aber von den Regelungen des Mindestlohngesetzes wie zum Beispiel die Auftraggeberhaftung, die zu viel Verärgerung und Verunsicherung geführt hat. Es ist zu begrüßen, dass die Ministerin mit dem Bundesfinanzminister noch einmal klarstellt, wie diese Haftungsregel zu verstehen ist. Eine gesetzliche Klarstellung ist hier allerdings erforderlich. Die Haftung soll auf den eigenen Vertragspartner beschränkt werden, denn nur hier kann der Auftraggeber Einfluss nehmen.

Auch im Ehrenamt, vor allem im Sport- und Kulturbereich, haben die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu Aufzeichnungspflichten und Haftungsfragen zu einer großen Verunsicherung geführt. Auch hier brauchen wir gesetzliche Klarstellungen, dass der Mindestlohn für diese Bereiche nicht gilt. Bei den Regelungen zu Praktika halten wir weitere Flexibilisierungen für nötig. Uns geht es darum, den Zugang in den Arbeitsmarkt für junge Menschen nicht zu verbauen. Hier sind die Regelungen im Mindestlohngesetz nicht ausreichend.

Foto: Teamfoto Marquardt

Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung neu geregelt

Es wird vom Bundestag in dieser Woche eine neue Bleiberechtsregelung verabschiedet, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Zudem wird die bisher schon bestehende Möglichkeit, einem gut integrierten jugendlichen oder heranwachsenden Geduldeten legalen Aufenthalt zu gewähren, erleichtert. Für das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Programm) wird nach dem Abschluss seiner Pilotphase eine nun eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen. Schutzbedürftigen sog. Resettlement-Flüchtlingen wird damit in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten. Im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts wird eine deutliche Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel realisiert.

Das Ausweisungsrecht wird außerdem grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durchgeführten Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen. Die Abwägung auf Tatbestandsseite ist gerichtlich voll überprüfbar und führt mithin schneller zu Rechtssicherheit. Das neue Gesetz bringt stärker als bisher zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen auch mit den Mitteln des Ausländerrechts erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf sieht zudem verschiedene Rechtsänderungen vor, um den Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, zu verbessern. Diese Regelungen umfassen insbesondere die Neuregelung eines sog. Ausreisegewahrsams von wenigen Tagen anstelle der sog. „Kleinen Sicherungshaft“, wenn der Termin der Abschiebung konkret bevorsteht, und eine Klarstellung, dass die Haftanordnung auch bei einem Scheitern der Abschiebung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt bleibt, sofern natürlich die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin vorliegen.

Impressum:

Ausgabe Nr. 13/2015
02. Juli 2015

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion
im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck